

Grundsatzfragen zu folgenden drei Themenkreisen stehen vorweg im Vordergrund:

1. Subventionierung und Finanzausgleich
2. Zusammenarbeit: «Pflicht oder Kür»
3. Leitung von Kirchgemeindeverbänden

1 Subventionierung und Finanzausgleich

1a Wechsel Subventionierungssystem

Worum geht es?

Das geltende Subventionierungssystem legt mit einem Verteilungsschlüssel fest, über wie viele Pfarrstellenprozent eine Kirchgemeinde mit einer bestimmten Mitgliederzahl minimal verfügen muss. Die Bandbreite variiert und der Verteilungsschlüssel¹ bevorzugt (in unterschiedlichem Mass) Gemeinden bis 2800 Mitglieder.

Es stellt sich die Frage, ob ein neues Verteilungssystem ganz einfach auf die konkrete Mitgliederzahl einer Kirchgemeinde abstellen soll. Der heutige Anteil des Kantonsbeitrags wird proportional zur Anzahl Köpfe der Gemeindeglieder verteilt. Diese Subventionierung dient der Mitfinanzierung der Löhne von Pfarrpersonen, Sozialdiakon/innen und Religionslehrpersonen. Mit einer Standardvorgabe wird den Kirchgemeinden weiterhin vorgegeben, über wie viele Pfarrressourcen sie minimal verfügen müssen.

- Soll die Subventionierung auf ein System wechseln, dem proportional die Anzahl der Gemeindeglieder zugrunde liegt?

¹ => Tabelle unter **Weitere Informationen**

1 b Subventionierung: Berücksichtigung weiterer Faktoren

Worum geht es?

Das geltende Subventionierungssystem stellt ausschliesslich auf die Grösse einer Kirchgemeinde ab und verteilt die Mittel (wie oben beschrieben) demgemäss. Verschiedene andere Faktoren beeinflussen das kirchliche Leben und den in den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern erforderlichen Aufwand.

Es stellt sich die Frage, ob neben der Grösse einer Kirchgemeinde bzw. der Anzahl ihrer Mitglieder auch weitere Faktoren bei der Subventionierung berücksichtigt werden sollen. Beispielsweise kann die Anzahl der aktiven Orte kirchlichen Lebens (Kirchen und sonstige Gottesdienststandorte, kirchliche Treffpunkte (Jugend, Alter, Generationen, Erwachsenenbildung), etc.) oder die Anzahl der Schulstandorte mit Religionsunterricht Berücksichtigung finden.

- Soll die Subventionierung auch andere Faktoren berücksichtigen, wie:
 - Anzahl aktive kirchliche Standorte
 - Anzahl Schulstandorte
 - Weitere?

1 c Finanzausgleich

Worum geht es?

Der geltende Finanzausgleich (gemäss Art. 5 der Finanzordnung² vom 26. Juni 1990) verfolgt den Zweck, die Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden in der Steuerbelastung in Grenzen zu halten. Der höchste Steuerfuss soll in der Regel nicht mehr als doppelt so hoch sein wie der niedrigste (Steuerfuss = Einkommens- + Vermögenssteuersatz). Der Finanzausgleich³ ist selbsttragend.

Es stellt sich die Frage, ob dieser Finanzausgleich zu modifizieren ist. Im Rahmen der Modifikation des Finanzausgleichs kann das heutige Ausgleichsniveau einer Überprüfung unterzogen werden. Auch besteht die Möglichkeit, positive und negative Anreize zu setzen, welche die nachhaltige Entwicklung der Kirchgemeinden beeinflussen bzw. sie in ihrem Bestreben bestätigen (bspw. in Bezug auf die Förderung der Zusammenarbeit, den häuslichen Umgang, ...).

- Was soll ein (zu modifizierender) Finanzausgleich leisten?

² => LINK unter **Weitere Informationen**

³ => Information zum geltenden Finanzausgleich unter **Weitere Informationen**